

KV-Nr.: 976

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständig-
keit zu überprüfen.**

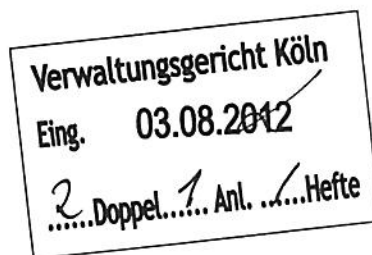
Dr. Bunge & Begemann
RECHTSANWÄLTE

50735 Köln
Stammheimer Str. 17
Telefon: 02 21 - 76 40 62
Telefax: 02 21 - 76 96 87

Dr. Julian Bunge
Imke Begemann
Björn Pfarr
Christian Fröhlich

Köln, den 01.08.2012

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln



Klage

des Herrn Michael Wilms, Auf der Aspel 5, 50859 Köln,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Bunge & Begemann, Stammheimer Straße 17, 50735 Köln,

g e g e n

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Beklagte,

wegen Abfallrechts und Ordnungsrechts.

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Klägers beantragen wir,

1. **den Bescheid des Oberbürgermeisters der Beklagten vom 12.07.2012 (zugestellt am 14.07.2012) aufzuheben,**
2. **der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Begründung:

Der Kläger ist Rentner. Um seine Rente aufzubessern, betätigt er sich seit einigen Jahren als Imker. Dafür hält er in der Schrebergartenanlage Goldammerweg in Köln-Widdersdorf einige Bienenvölker. Früher einmal besaß der Kläger 15 Bienenvölker. Durch den Ausbau der ehemaligen Stadtbahntrasse und die illegale Rodung der Bäume am Goldammerweg in Köln-

Widdersdorf durch die Beklagte ist nunmehr aber nicht mehr genug Nahrung für die Bienen vorhanden, so dass von den einst 15 Völkern nur noch drei vorhanden sind.

Auf dem zu dem Schrebergartengelände benachbarten, ungenutzten Grundstück - das offenbar im städtischen Eigentum steht - hat der Kläger bereits vor einigen Jahren zwei Wohnwagen abgestellt. Diese hat der Kläger anfangs oftmals als Schlafgelegenheit genutzt, um möglichst nahe bei seinen Bienen zu sein. Im letzten Jahr hat es dann in dem Holzschuppen neben den Campingwagen einen kleinen Brand gegeben, der auch auf Teile der Campingwagen übergegangen ist. Die Spuren des Brandes sind aber nunmehr so gut wie beseitigt. Heute werden die Wohnwagen überwiegend als mobile Imkerei genutzt. In einem Wagen befindet sich auch eine Honigschleuder. Eine Übernachtungsgelegenheit bieten aber beide Wagen auch heute noch.

Mit Ordnungsverfügung vom 12.07.2012 (zugestellt am 14.07.2012) (**Anlage K1**) hat der Oberbürgermeister der Beklagten dem Kläger aufgegeben, die Wohnwagen von dem Grundstück zu entfernen und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Der Oberbürgermeister ist der Ansicht, bei den Wagen handele es sich um Abfälle im Sinne des KrWG. Zur Begründung wird unter anderem angegeben, die Fenster der Wohnwagen seien eingeschlagen und dem einen der Wagen fehle eine Deichsel. Hierzu kann versichert werden, dass der Kläger bereits vor Wochen zwecks Erhaltung der Wohnwagen Ersatzfenster und eine Deichsel bestellt hat. Nach Angaben des Herstellers sind aber Ersatzfenster wegen des Alters der Wohnwagen nicht mehr lieferbar. Die Fenster sind allerdings mit einer dicht schließenden Folie verklebt, die die Funktion der Fenster übernimmt, so dass an der Gebrauchstauglichkeit der Wohnwagen keine Zweifel bestehen dürften.

Die Ordnungsverfügung dürfte auch insoweit rechtswidrig sein, als mit der Entsorgung der Wohnwagen die letzten verbleibenden Bienenvölker des Klägers bedroht sind. Damit nimmt die Beklagte dem Kläger die Existenzgrundlage. Der Kläger ist dringend auf die zusätzlichen Einkünfte aus dem Imkereigeschäft angewiesen.

Erweist sich nach alledem die Entfernungs- und Entsorgungsanordnung als rechtswidrig, so kann auch die angedrohte Ersatzvornahme keinen Bestand haben.


Dr. Bunge

Rechtsanwalt



Anlage K1

Kopie

Stadt Köln Der Oberbürgermeister

gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Michael Wilms
Auf der Aspel 5

50859 Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Auskunft erteilt:

Frau Römer
Zimmer: 20
Telefon: 0221 / 221-24686
Telefax: 0221 / 221-24500
E-Mail: umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00
Datum: 12.07.2012

Aktenzeichen
462 876 - 0282/2012
Gemarkung
Widdersdorf

Grundstück
Köln
Flur
3

Flurstück
119

Widerrechtliche Ablagerung von Abfällen

Ordnungsverfügung

mit Androhung der Ersatzvornahme und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Hiermit fordere ich Sie gemäß § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) auf, die zwei auf dem Grundstück Gemarkung Widdersdorf, Flur 3, Flurstück 119 (siehe Markierung auf dem beigefügten Lageplan - Anlage V1) abgestellten Wohnwagen von dem Grundstück binnen einer Frist von 3 Wochen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Für die o.g. Verfügung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

3. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Verfügung wird das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten für die Ersatzvornahme belaufen sich voraussichtlich auf 1.500,00 Euro.

Begründung:

Sie haben auf dem oben genannten, städtischen Grundstück im Bereich der alten Straßenbahntrasse neben der Kleingartenanlage Goldammerweg u.a. zwei Wohnwagen abgestellt. Sie nutzen das Grundstück ohne Nutzungsgenehmigung nach Ihren Angaben als „mobile Imkerei“.

Die Wohnwagen sind aufgebockt und stehen offenbar seit Jahren auf einem unbefestigten Untergrund. Bei beiden Wohnwagen sind die Fenster eingeschlagen und notdürftig mit einer Plane verklebt. Zum Teil sind die Wohnwagen durch den Brand eines nahegelegenen Schuppens und dort abgelagerter Holzgegenstände in Mitlei-

denschaft gezogen worden. Die Außenwände und auch Teile der Innenräume sind stark verrußt. Die Wohnwagen sind jeweils zur Hälfte mit einer Plane überdeckt und teilweise pflanzlich überwuchert. Bei einem Wohnwagen fehlt die Deichsel. Nach Auskunft der Straßenverkehrszulassungsbehörde verfügen beide Wagen auch nicht über eine Zulassung. In den Wohnwagen befinden sich allerlei Unrat und Müll. Ganz offensichtlich können die Wohnwagen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend (mobiles Wohnen, Camping) nicht mehr genutzt werden.

Seit Februar 2012 habe ich Sie mehrmals zu Gesprächen gebeten und versucht, die Situation auf dem städtischen Grundstück im Hinblick auf die Wohnwagen für Sie verträglich zu regeln. Dabei wurde Ihnen mehrfach nahegelegt, die Wohnwagen entweder instand zu setzen oder sie von dem Grundstück zu entfernen. Das letzte Gespräch fand im Mai 2012 statt. Dabei sagten Sie zu, die Wohnwagen beseitigen zu lassen. Nachdem Sie sich nun an die mit uns getroffenen Absprachen nicht gehalten haben, schreite ich ordnungsbehördlich gegen Sie ein.

Bei den Wohnwagen handelt es sich um Abfälle im Sinne des KrWG. Erzeuger und Besitzer nicht verwertbarer Abfälle sind verpflichtet, diese so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Zielsetzung dieser Regelung ist es, die „wilde“ Entsorgung von Abfällen außerhalb von bestimmten Anlagen zu verhindern und die Abfälle dorthin zu lenken, wo sie im Interesse einer vernünftigen Abfallwirtschaft ohne umweltschädigende Auswirkungen entsorgt werden können.

Unter pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens ordne ich daher die Entfernung und Entsorgung der Wohnwagen an. Da sich die Wohnwagen außerhalb einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befinden, stellen sie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit dar. Mildere Maßnahmen sind vorliegend nicht ersichtlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird abgesehen.

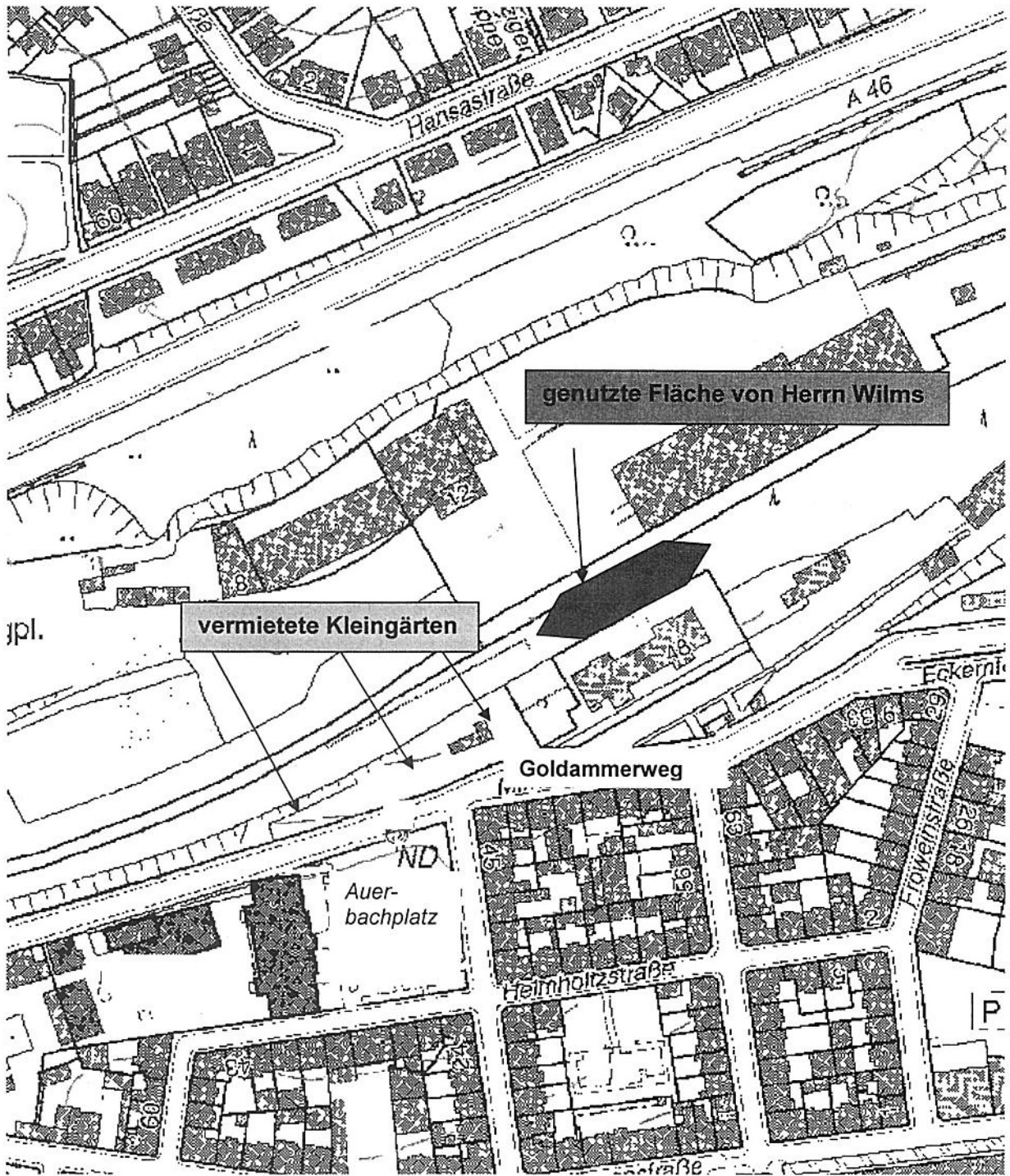
Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

im Auftrag

 Römer

Anlage V1





Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Rechtsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Auskunft erteilt:

Herr Zellmer
Zimmer: 31
Telefon: 0221 / 221-27768
Telefax: 0221 / 221-26165
E-Mail: Rechtsamt@stadt-koeln.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00
Datum : 22.08.2012

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wilms ./ Stadt Köln
13 K 3225/12

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorgangs beantragt,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Ordnungsverfügung ist im Ergebnis rechtmäßig ergangen.

Inzwischen hat sich zwar herausgestellt, dass in der Ordnungsverfügung eine falsche Ermächtigungsgrundlage angegeben wurde. Dieser Fehler wird ausdrücklich korrigiert. Die Verfügung wird nunmehr auf § 62 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG gestützt.

Auch unter Berücksichtigung der in der Klageschrift vorgetragene Erwägungen, ist die Ordnungsverfügung aber in der Sache nicht zu beanstanden. Es verbleibt bei der Pflicht des Klägers zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung. Bei den Wohnwagen handelt es sich unstreitig um Abfälle im Sinne des KrWG.

Wenn der Kläger insoweit vorträgt, die Wohnwagen als mobile Imkerei zu nutzen, dürfte dies unerheblich sein. Am 08.08.2012 hat der zuständige Lebensmittelkontrolleur vom Amt für Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung der Stadt Köln sich die Wohnwagen angesehen. Nach seinen Feststellungen ist die „Anlage“ als Produktionsstätte ungeeignet, weil die einschlägigen hygienischen Vorschriften nicht eingehalten werden und auch nicht eingehalten werden können (siehe Bericht vom 08.08.2012 - **Anlage B1**). Der Innenraum der Wohnwagen ist schmutzig und verwahrlost; fließendes Wasser oder andere Waschmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Eine Nutzung als Imkerei ist vor diesem Hintergrund nicht realisierbar.

Im Übrigen finden sich in den Wohnwagen auch keine Hinweise auf lebende Bienen. Auf dem angrenzenden Schrebergartengelände sind zwar Bienenstöcke vorhanden. Auch in diesen leben jedoch keine Bienen mehr. Dies ergibt sich aus dem - in Kopie beigefügten - Vermerk (**Anlage B2**) eines Mitarbeiters der Unteren Landschaftsbehörde vom 10.08.2012 über die Ortsbesichtigung am selben Tag.

Dass der Kläger die Wohnwagen nunmehr reparieren will und zu diesem Zweck Fenster und eine Deichsel bestellt haben will, wird im Übrigen mit Nichtwissen bestritten. Da der Kläger trotz des Einschreitens der Beklagten in den letzten Monaten offenbar keine Instandhaltungsarbeiten vorgenommen hat, ist der Vortrag insoweit auch nicht glaubhaft.

Im Auftrag


Zellmer

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen und der Verwaltungsvorgang dem Erwidierungsschriftsatz ordnungsgemäß beigefügt waren. Ferner ist davon auszugehen, dass die Anlage B1 den angegebenen Inhalt hat und sich aus dem Verwaltungsvorgang keine weiteren, für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.



Anlage B2

 Stadt Köln
 Der Oberbürgermeister

Untere Landschaftsbehörde

 Stadthaus Deutz - Westgebäude
 Willy-Brandt-Platz 2
 50679 Köln
*Kopie***Auskunft erteilt:**

Herr Isenberg

Zimmer: 250

Telefon: 0221 / 221-24612

Telefax: 0221 / 221-24633

E-Mail: ulandschaftsbehörde@stadt-koeln.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00

Do: 15.00 - 18.00

Datum : 10.08.2012

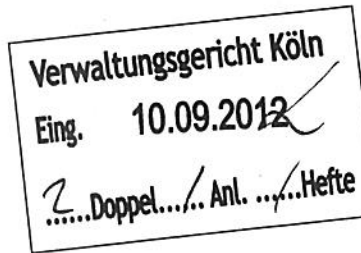
Vermerk:
**Niederschrift über die Ergebnisse der örtlichen Überprüfung
 Goldammerweg in Köln-Widdersdorf, Gemarkung Widdersdorf, Flur 3, Flur-
 stück 119**

Auf Grund des Gesuchs des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes/Rechtsamtes der Stadt Köln vom 09.08.2012 habe ich am heutigen Tag eine Überprüfung der Örtlichkeit Gemarkung Widdersdorf, Flur 3, Flurstück 119 vorgenommen.

Bei der heute durchgeführten Überprüfung befanden sich die Wohnwagen weiterhin an ihrem alten Standort. Eine von außen, durch die mit Folie abgeklebten Fenster vorgenommene Besichtigung des Innenraumes ergab folgendes Ergebnis:

In dem kleineren Wohnwagen befinden sich eine alte Honigschleuder und verschiedene Gefäße. Bienenstöcke wurden nicht vorgefunden. In dem größeren Wohnwagen befinden sich ebenfalls keine Bienenstöcke. Lediglich auf dem angrenzenden Kleingartengelände befinden sich noch einige Bienenhäuser, in denen sich aber keine Bienen mehr befinden.

Jansug
 Isenberg



Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Rechtsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Auskunft erteilt:

Herr Zellmer
Zimmer: 31
Telefon: 0221 / 221-27768
Telefax: 0221 / 221-26165
E-Mail: Rechtsamt@stadt-koeln.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00
Datum : 07.09.2012

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wilms ./. Stadt Köln
13 K 3225/12

wird mitgeteilt, dass mit Datum vom 03.09.2012 der Oberbürgermeister der Beklagten die Ersatzvornahme gemäß der Androhung in der Ordnungsverfügung vom 12.07.2012 festgesetzt hat, und die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG beauftragt hat, die Wohnwagen von dem Grundstück des Klägers zu entfernen. Am 05.09.2012 wurden die Wohnwagen dann der Verschrottung zugeführt. Einige Gegenstände (Gasflaschen, Honigschleuder, Einsätze von Bienenkästen) wurden sichergestellt. Der Kläger wurde umgehend informiert, die Gegenstände abzuholen.

Es ist beabsichtigt, den Kläger alsbald zur Erstattung der Entsorgungskosten heranzuziehen.

Im Auftrag


Zellmer

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung, die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht, ist der

12.09.2012.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung ist in jedem Fall Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Oberbürgermeister der Stadt Köln für den Erlass der Ordnungsverfügung zuständig ist.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dem Vortrag liegen die Verfahren VG Düsseldorf - 17 L 1499/11- und - 17 K 6359/11 - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S.1 VwGO eröffnet. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des KrWG und des VwVG NRW.

II. Der Kläger (K.) begehrt die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (VA), so dass die Anfechtungsklage die **statthafte Klageart** ist (§ 42 Abs. 1 VwGO). Insbesondere dürfte die Vollstreckung der Entsorgungsanordnung durch das Entfernen der Wohnwagen im Wege der Ersatzvornahme nicht zu einer Erledigung des VAs geführt haben. Eine **Erledigung** tritt ein, wenn das Begehren des K. gegenstandslos wird, also die tatsächliche oder rechtliche Beschwer durch den VA weggefallen ist (vgl. OVG NRW, Ur. v. 04.11.1996 - 10 A 3363/92 -, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Dies dürfte erst dann der Fall sein, wenn der VA nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu erzeugen oder wenn die Steuerungsfunktion, die ihm ursprünglich innewohnte, nachträglich entfallen ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.03.1998 - 4 C 11/97 -, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Problematisch ist, inwieweit eine Erledigung durch Vollziehung des VAs eintritt. Eine Erledigung dürfte in diesem Fall nur in Frage kommen, wenn sich der VA auf Grund der Vollziehung in keiner Weise mehr rechtlich auswirkt. Rechtliche Bedeutung behält er aber, wenn wegen des Vollzuges des VAs - wie hier - noch ein Kostenerstattungsanspruch erhoben werden kann (vgl. OVG NRW, Ur. v. 07.05.2009 - 20 A 4452/06 -, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Der vollzogene VA bleibt insoweit Rechtfertigung der erfolgten Vollzugsmaßnahme und als Rechtsgrundlage etwaiger Kostenforderungen bestehen.

III. Als Adressat des belastenden VAs ist K. gem. § 42 Abs. 2 VwGO **klagebefugt** (Art. 2 Abs. 1 GG).

IV. Die Klage dürfte gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO **fristgemäß** erhoben worden sein.

V. **Richtiger Klagegegner** dürfte gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Stadt Köln (B.), vertreten durch den Oberbürgermeister sein.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein. Die angefochtene Ordnungsverfügung dürfte rechtmäßig und K. bereits deshalb nicht in seinen Rechten verletzt sein (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. **Rechtsgrundlage** für die Entsorgungsanordnung dürfte § 62 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG sein. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Die in der Ordnungsverfügung angegebene Rechtsgrundlage des § 14 Abs. 1 OBG NRW hat der Oberbürgermeister der B. in dem Klageerwiderungsschriftsatz insoweit ausgetauscht. Dies dürfte gem. § 114 S. 2 VwGO auch zulässig gewesen sein. Ein **Nachschieben von Gründen** - und damit auch der Austausch einer Ermächtigungsgrundlage - ist zulässig, wenn die nachträglich vorgebrachten Gründe schon bei Erlass des streitigen VAs vorlagen, dieser durch sie nicht in seinem Wesen geändert und der Kläger nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 16.06.1997 - 3 C 22/96 -, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., 2011, § 113, Rn 64 ff). Eine Wesensänderung des VAs dürfte durch den Austausch der Ermächtigungsgrundlage nicht eintreten. Der Austausch der Norm lässt den Tenor der Verfügung und die Verpflichtung zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung unberührt. Er erfordert auch keine wesentlich anderen oder zusätzlichen Ermessenserwägungen.

II. Die Ordnungsverfügung dürfte **formell rechtmäßig** sein. Der Oberbürgermeister der B. war nach dem Bearbeitervermerk für den Erlass der Ordnungsverfügung **zuständig**. Fraglich ist, ob K. in dem Gespräch im Mai 2012 vor Erlass der Ordnungsverfügung **angehört** worden ist (§ 28 Abs. 1 VwVfG NRW). Dies dürfte im Ergebnis offen bleiben können. Ein etwaiger Verfahrensfehler könnte nämlich gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG NRW als geheilt anzusehen sein, weil der K. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Eine Heilung kann auch in einem Austausch von Sachäußerungen in einem gerichtlichen Verfahren bestehen, wenn die Behörde den Vortrag des Betroffenen zum Anlass nimmt, ihre Entscheidung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen und zu erwägen, ob sie unter Berücksichtigung der nunmehr vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Erwägungen an ihrer Entscheidung mit diesem konkreten Inhalt festhalten will und das Ergebnis der Überprüfung mitteilt (vgl. OVG NRW, B. v. 14.06.2010 - 10 B 270/10 -, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*; a.A. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., 2011, § 45, Rn 27 und 42). *Andere Ansicht vertretbar*. Den Wortlaut der Klageerwiderung zu Grunde gelegt, ist dies hier geschehen.

III. Die Entsorgungsanordnung dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein. Sie dürfte **erforderlich** sein, um die aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG folgenden Pflichten durchzusetzen.

1. Bei den Wohnwagen dürfte es sich um **Abfall** handeln. Nach § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Wille zur Entledigung im Sinne des Abs.1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG). Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 3 S. 2 KrWG). Die Wohnwagen sind Gegenstände, derer sich K. entledigen will. Nach den objektiven Gegebenheiten dürften die Wohnwagen nicht mehr verwendet werden. Ihre **ursprüngliche Zweckbestimmung** als mobile Wohnunterkunft oder zum Camping ist jedenfalls nach der Verkehrsanschauung aufgegeben worden. In ihrem derzeitigen Zustand, wie er von der B. beschrieben wird, sind die Wohnwagen weder fahrtauglich noch als Wohn- und Übernachtungsgelegenheit geeignet. Die Fenster der Wohnwagen sind eingeschlagen und notdürftig mit einer Plane verklebt. Nach übereinstimmenden Aussagen des K. und der B. sind die Campingwagen zum Teil durch einen Brand in Mitleidenschaft gezogen worden. Zumindest bei einem Wohnwagen fehlt die Deichsel. Über eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung verfügen die Wagen nicht. Es kann dahinstehen, ob K. zwecks Erhaltung der Wohnwagen Ersatzfenster und eine Deichsel bestellt hat, wie er im Klageverfahren vorgetragen hat. Gegen die behauptete Reparaturabsicht spricht, dass die Wagen offenbar schon seit langer Zeit auf unbefestigtem Grund an Ort und Stelle stehen, ohne dass sich an diesem Zustand etwas geändert hätte. Die Wohnwagen sind teilweise zugewachsen und mit einer Plane abgedeckt. Auch das Tätigwerden der B. im Februar 2012 hat K. nicht zu Instandsetzungsarbeiten veranlasst. Jedenfalls sind Ersatzfenster wegen des Alters der Wohnwagen nach eigenen Angaben des K. nicht mehr lieferbar mit der Folge, dass sie als mobile Wohnunterkunft nicht mehr genutzt werden können. Die von K. behauptete **Neuwidmung** der Wohnwagen als mobile Imkerei lässt die Abfalleigenschaft der Fahrzeuge nicht entfallen. Nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung ist der neue Verwendungszweck der Wohnwagen als Produktionsstätte für Lebensmittel nicht realisierbar, weil die hygienischen Vorschriften nach der Feststellung des zuständigen Lebensmittelkontrolleurs nicht eingehalten werden und auch nicht eingehalten werden können. Der Innenraum der Wohnwagen ist schmutzig und verwahrlost; fließendes Wasser oder andere Waschmöglichkeiten gibt es nicht.

2. In der Lagerung der Abfälle auf dem Gelände liegt ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 KrWG, weil nach dieser Vorschrift Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Das von K. genutzte städtische Grundstück ist keine dafür zugelassene Anlage.

3. Als derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Wohnwagen hat, ist K. **Abfallbesitzer** gemäß § 3 Abs. 9 KrWG und damit nach § 15 KrWG zur Abfallbeseitigung verpflichtet.

4. Die Entsorgungsanordnung dürfte sich auch als **ermessensfehlerfrei** erweisen (vgl. § 114 S. 1 VwGO). Ihr steht insbesondere nicht die behauptete **Bedrohung der Bienenvölker** des K. entgegen. Nach den Feststellungen der B. befinden sich in den Wohnwagen weder Bienen noch Bienenstöcke. Nach dem Vermerk des Mitarbeiters der Unteren Landschaftsbehörde der B. sind auch auf dem Schrebergartengelände keine Bienen mehr vorhanden. Doch auch ungeachtet dessen, stehen die Bienenstöcke dort ohnehin separat und sind mit den Wohnwagen in keiner Weise verbunden.

IV. Die **Androhung der Ersatzvornahme** gemäß §§ 55, 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 59, 63 Abs. 1, Abs. 4 VwVG NRW ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die zur Räumung gesetzte Frist von drei Wochen ist gerade im Hinblick auf das Entgegenkommen der B. seit der Feststellung der Zustände auf dem städtischen Grundstück im Februar 2012 angemessen. Da die Entsorgungsanordnung sofort vollziehbar ist, dürfte die mit der Androhung verbundene Frist die Rechtsbehelfsfrist auch unterschreiten (§ 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG NRW).